

Antrag

A15 Änderung der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: SAS

Antragstext

1 *[Achtung: Antragsgrün kann die Nummerierung und Ebenen nicht korrekt darstellen.*
2 *Für diese kann in der Anlage nachgeschaut werden.]*

3 Die Geschäftsordnung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird wie
4 folgt geändert.

5 Der Beschluss "Änderung der Bundesordnung und Geschäftsordnung:
6 vertretungsregelung für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände" der
7 Hauptversammlung 2025 wird redaktionell in den untenstehenden Text der
8 Geschäftsordnung integriert.

Geschäftsordnung

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Inhaltsverzeichnis

12 § 1 Geltungsbereich

13 § 2 Begriffsbestimmungen

- 14 • Textform und Schriftform
- 15 • digitale Tagung
- 16 • Öffentlichkeit
- 17 • stimmberechtigte und beratende Mitglieder und Gäst*innen
- 18 • Sitzungsleitung und Moderator*innen
- 19 • Abstimmung, Beschluss und Wahl
- 20 • Anträge

21 § 3 Fristen

- 22 • Einladung
- 23 • Einreichung von Unterlagen
- 24 • Unterlagenversand
- 25 • Protokollversand und Einspruch zum Protokoll

26 § 4 Geschäftsordnungsanträge

27 § 5 Sitzungsorganisation

- 28 • Übermittlung von Informationen
- 29 • Termine und Einberufung
- 30 • digitale Tagung
- 31 • Tagesordnung
- 32 • Unterlagen
- 33 • Protokoll

34 § 6 Sitzungsleitung

35 § 7 Sitzungsablauf

- 36 • Öffentlichkeit
- 37 • Tagesordnung
- 38 • Eröffnung
- 39 • Beschlussfähigkeit
- 40 • Worterteilung und Redeliste
- 41 • persönliche Erklärung
- 42 • Antragstellung

43 § 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

44 § 9 Wahlen

45 § 10 Ablauf einer Wahl

46 § 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

47 § 12 Gremien

48 § 13 Besonderheiten Hauptversammlung

49 § 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz

50 § 15 Besonderheiten Ausschüsse

51 § 16 Besonderheiten Hauptausschuss

52 § 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

53 § 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und Genehmigung von Diözesanordnungen

54 § 19 Besonderheiten Wahlausschuss

55 § 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen

56 § 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

57 § 22 Schlussbestimmungen

58 **§ 1 Geltungsbereich**

- 59 1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.
- 60 2. Der Bundesvorstand kann abweichende und ergänzende Regelungen in einer
61 eigenen Geschäftsordnung festlegen. Diese wird dem Hauptausschuss zur
62 Kenntnis vorgelegt.
- 63 3. Die Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Gremien der
64 Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung
65 erlassen haben.
- 66 4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn
67 mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen.
68 Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung
69 wiedergibt. Die Abweichung erfolgt auf Antrag unmittelbar zu Beginn des
70 Tagesordnungspunktes, für den die Abweichung gelten soll. Während der
71 laufenden Beratungen in einem Tagesordnungspunkt ist eine Abweichung von
72 der Geschäftsordnung nicht möglich.

73 § 2 Begriffsbestimmungen

- 74 1. **Textform** bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des
75 Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger
76 abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke,
77 maschinell erstellte Briefe, E-Mail-Nachrichten und digitale
78 Bereitstellung von Dokumenten.[\[1\]](#)
- 79 2. **Schriftform** bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch
80 Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als
81 Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.[\[2\]](#)
- 82 3. Eine **digitale Sitzung** findet in Form einer Video- oder Telefonkonferenz
83 statt. Mischformen sind zulässig.
- 84 4. **Öffentlichkeit** bedeutet die Verfügbarkeit von Unterlagen sowie den Zugang
85 zu Sitzungen durch alle natürlichen Personen. Das Hausrecht sowie die
86 Rechte der Sitzungsleitung bleiben unangetastet. Die Öffentlichkeit kann
87 durch Beschluss des Gremiums aufgehoben werden.
- 88 5. **Aufhebung der Öffentlichkeit** bedeutet, dass Unterlagen oder eine Sitzung
89 nur stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern eines Gremiums
90 zugänglich sind. Durch Beschluss des Gremiums können Gäst*innen zugelassen
91 werden, die namentlich zu benennen sind.
- 92 6. Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit von Unterlagen beim
93 Unterlagenversand einschränken.
- 94 7. **Stimmberechtigte** Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und
95 Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser
96 Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme,
97 Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht.

- 98 8. **Beratende** Mitglieder haben weitreichende Beteiligungs- und
99 Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser
100 Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme,
101 Antragsrecht und Rederecht. Beratende Mitglieder haben jedoch kein
102 Stimmrecht.
- 103 9. Teilnehmer*innen einer Sitzung, die keine stimmberechtigten oder beratende
104 Mitglieder sind, sind **Gäst*innen**. Gäst*innen können auf Einladung der
105 Sitzungsleitung oder nach Einladungspflicht der Bundesordnung oder dieser
106 Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch
107 keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall
108 von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden. Ihnen kann kein
109 Antragsrecht oder Stimmrecht zugestanden werden.
- 110 10. Die **Sitzungsleitung** leitet die Sitzung und wahrt die Ordnung. Ihre
111 Aufgaben bestimmen sich nach § 6 dieser Geschäftsordnung.
- 112 11. Den **Moderator*innen** einer Sitzung können die Aufgaben der Sitzungsleitung
113 aus § 6 Absatz 5 teilweise oder vollständig durch die Sitzungsleitung
114 übertragen werden. Moderator*innen sind Gäst*innen einer Sitzung nach
115 Absatz 9.
- 116 12. Eine **Abstimmung** oder **Beschlussfassung** ist ein Verfahren der Entscheidung
117 über Sachinhalte durch Abgabe der Stimme der stimmberechtigten Mitglieder
118 eines Gremiums. Ein **Beschluss** ist das Ergebnis einer Abstimmung, welches
119 die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Eine **Wahl** ist ein Verfahren der
120 Entscheidung über eine oder mehreren Personen - Kandidat*innen für ein
121 Gremium oder eine Delegation - durch Abgabe der Stimme der
122 stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums.
- 123 13. **Anträge** sind
- 124 1. **Sachantrag**: Ein Sachantrag ist ein Antrag, der Gegenstand der
125 Tagesordnung ist.
- 126 2. **Dringlichkeitsantrag**: Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Sachantrag,
127 der nicht fristgerecht nach § 3 Absatz 3 gestellt wurde. Ein
128 Dringlichkeitsantrag kann durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in
129 die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag kann
130 sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder
131 Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung
132 verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des
133 Gremiums erfordern. Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des
134 Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung sowie zur Abwahl der
135 Geistlichen Verbandsleitung können nicht als Dringlichkeitsantrag
136 gestellt werden.
- 137 3. **Änderungsantrag**: Ein Änderungsantrag ist ein Antrag zur Änderung des
Wortlautes eines Sachantrags. Ein Änderungsantrag kann sich auf

- 138 einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken.
- 139 4. **Geschäftsordnungsantrag:** Ein Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag
nach § 4 Absatz 3, der sich mit dem Gang der Beratung befasst.
- 140 5. **Antrag nach Regelungen der Bundesordnung oder Geschäftsordnung:** Ein
141 Antrag nach Regelung der Bundesordnung oder Geschäftsordnung ist ein
Antrag, der sich aus einem Paragraphen oder Absatz der Bundesordnung
142 oder dieser Geschäftsordnung ergibt und kein Antrag nach lit. a bis
143 d ist.

144 § 3 Fristen 147 145

- 146 1. Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 186 ff BGB, insbesondere:
- 149 1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf
150 eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der
151 Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das
152 Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
2. Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende
153 Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist
154 mitgerechnet.
- 155 2. Für die **Einladung** zu einem Gremium gelten folgende Fristen:
156
- 157 1. Für die Hauptversammlung acht Wochen,
2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die
158 Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der
159 Diözesanverbände vier Wochen und
160 3. für die Ausschüsse und weitere Gremien zwei Wochen.
- 162 3. Für die **Einreichung** von Sachanträgen, Berichten und weiteren
161 Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:
163
- 164 1. Für die Hauptversammlung sechs Wochen,
2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die
165 Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der
166 Diözesanverbände drei Wochen und
167 3. für die weiteren Ausschüsse und weitere Gremien zehn Tage.
- 169 4. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der
168 Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Hauptversammlung durch
170 den Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme
171 zuzuleiten.
172
- 173 5. Für den **Versand** von Sachanträgen, Berichten und weiteren
174 Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:
- 175 1. Für die Hauptversammlung vier Wochen,
2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die

176 Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der
177 Diözesanverbände zwei Wochen und
178 3. für die Ausschüsse und weitere Gremien eine Woche.

180 6. Für den Versand des **Protokolls** gelten folgende Fristen:
179

- 181 1. Für die Hauptversammlung acht Wochen und
182 2. für alle weiteren Gremien vier Wochen.

183 7. Für einen Einspruch gegen ein Protokoll gilt eine Frist von drei Wochen.

184 § 4 Geschäftsordnungsanträge

185 1. Ein Geschäftsordnungsantrag muss der Sitzungsleitung oder den
186 Moderator*innen in geeigneter Weise angezeigt werden.

187 2. Durch einen Geschäftsordnungsantrag wird die Redeliste unterbrochen.
188 Die*der aktuelle Redner*in kann ihren*seinen Wortbeitrag zu Ende führen.
189 Der Geschäftsordnungsantrag ist anschließend sofort zu behandeln.

190 3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:

- 191 1. Antrag auf Schließen der Sitzung,
192 2. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin
193 vorsehen, der im Einklang mit den Regeln dieser Geschäftsordnung
194 stehen muss),
195 3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
196 4. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der
197 Unterbrechung beinhalten),
198 5. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes
199 Gremium. Dieses ist im Geschäftsordnungsantrag zu benennen. Zulässig
200 ist die Überweisung von

- 201 1. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,
202 2. einem Organ an den Bundesvorstand oder
203 3. einem Organ an einen Ausschuss.

204 6. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme
205 oder Absetzen von Beratungsgegenständen),

206 7. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

207 8. Antrag auf Schluss der Redeliste,

208 1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

209 1. Antrag auf Veränderung der Beratungsreihenfolge,

210 10. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,

211 11. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,

212 50. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,

213 1000. Hinweis zur Geschäftsordnung,

214 14. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich,
215 divers,

- 207 15. Antrag auf namentliche Abstimmung,
208 16. Antrag auf geheime Abstimmung,
209 17. Antrag auf offene Wahl und
- 219 4. Erhebt sich bei einem Geschäftsordnungsantrag keine inhaltliche oder
209 formale Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist – ggf. nach
220 Anhören einer inhaltlichen Gegenrede - sofort offen abzustimmen. Ein
221 Antrag zur Geschäftsordnung auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl
210 (Absatz 3 Buchst. j), auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung (Absatz 3
222 lit. k), auf namentliche Abstimmung (Absatz 3 lit. o) und auf geheime
223 Abstimmung (Absatz 3 lit. p) gilt mit dem Stellen des
211 Geschäftsordnungsantrags als angenommen und eine Abstimmung darüber findet
224 nicht statt. Der Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung geht dem
225 Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung immer vor. Ein Antrag
212 auf offene Wahl (Absatz 3 lit. q) und Wahl en bloc
226 (Absatz 3 lit. r) ist nur angenommen, wenn keine Gegenrede durch ein
227 stimmberechtigtes Mitglied erfolgt.
213
- 229 5. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach
214 männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) wird bereits ohne weiteren
230 Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist angenommen, wenn ein
215 Geschlecht dem Antrag zustimmt.
231
- 218 6. Hinweise zur Geschäftsordnung (Absatz 3 lit. m) können nach dem Stellen
230 eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über diesen
237 gestellt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Feststellung der
238 Beschlussfähigkeit (Absatz 3 lit. l) und Antrag auf geschlechtsgetrennte
239 Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) kann nach dem
240 Stellen eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über
241 diesen einmalig gestellt werden. Über den Geschäftsordnungsantrag nach
242 diesem Absatz ist zuerst abzustimmen.
243
- 244 7. Ein Geschäftsordnungsantrag kann auch während eines Tagesordnungspunktes
245 gestellt werden, der eine Wahl zum Gegenstand hat, sowie während der
246 Personaldebatte.

247 § 5 Sitzungsorganisation

- 248 1. Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge,
249 Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu
250 Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich
251 bestimmt ist.
- 252 2. Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an die Mitglieder des
253 jeweiligen Gremiums versandt wurden. Für die Hauptversammlung gelten
254 Informationen an die Vertreter*innen der Jugend- und Diözesanverbände, der
255 BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft der
256 Evangelischen Jugend (aej) als zugegangen, wenn sie an die jeweiligen

- 257 Leitungen versandt wurden.
- 258 3. Die **Termine** der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
259 Bei der Konstitution eines Gremiums wird der erste Sitzungstermin vom
260 Bundesvorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Gremiums
261 beschlossen.
- 262 4. Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies
- 263 1. für die Hauptversammlung mindestens drei Jugend- und drei
264 Diözesanverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder
265 des Hauptausschusses,
 - 266 2. für die Bundesfrauenkonferenz mindestens drei Jugend- und drei
267 Diözesanverbände,
 - 268 3. für den Hauptausschuss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten
269 Mitglieder,
 - 270 4. für die Bundeskonferenz der Jugendverbände mindestens ein Viertel
271 der stimmberechtigten Jugendverbände,
 - 272 5. für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände mindestens ein Viertel
273 der Diözesanverbände und
 - 274 6. für einen Ausschuss die Vorsitzenden oder
 - 275 7. für alle Gremien der Bundesvorstand unter Angaben von Gründen
- 276 verlangen.
- 277 5. Gremien können auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des
278 Gremiums auch digital tagen.
- 279 6. Abweichend von Absatz 5 wird der Beschluss zum **digitalen Tagen**
- 280 1. für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die vorherige
281 Hauptversammlung oder den Hauptausschuss,
 - 282 2. für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der
283 Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände
284 einzelfallbezogen durch die jeweilige vorherige
285 Bundesfrauenkonferenz bzw. Bundeskonferenz oder das jeweilige
286 Präsidium
- 287 getroffen.
- 288 7. Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein **Protokoll** als Ergebnisprotokoll
289 angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden,
290 die beschlossene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit
291 Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift
292 abgegebenen Erklärungen.
- 293 8. Das Protokoll wird an alle Mitglieder des Gremiums durch die
294 Sitzungsleitung versandt.
- 295 9. Gegen das Protokoll können Mitglieder des Gremiums bei der Sitzungsleitung

296 Einspruch erheben. Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des
297 Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten
298 Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll
299 einer Sitzung der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.

300 10. Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der
301 Hauptversammlung mit dem Unterlagenversand der nächsten Hauptversammlung
302 zugestellt. Die Protokolle der Ausschüsse, werden den Mitgliedern des
303 Hauptausschusses mit dem Unterlagenversand des nächsten Hauptausschusses
304 zugestellt.

305 § 6 Sitzungsleitung

306 1. Die Sitzungsleitung obliegt

- 307 1. für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss dem Bundesvorstand,
308 2. für Gremien dem jeweiligen Präsidium oder den jeweiligen
309 Vorsitzenden falls vorhanden,
3. für Gremien ohne Vorsitzende oder Präsidium einem Mitglied des
Gremiums.

310 2. Ist die Leitung einer Sitzung durch die zuständigen Personen nach Absatz 1
311 nicht möglich, bestimmt das Gremium eine Leitung für diese Sitzung aus
312 seinen Reihen.
313

314 3. Die Aufgaben der Sitzungsleitung umfassen:

- 316 1. Einladung zur Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung
317 sowie Unterlagenversand,
318 2. Eröffnung und Schließen der Sitzung,
3. Festlegung des zeitlichen Ablaufs der Sitzung,
319 4. Treffen der erforderlichen Feststellungen,
5. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken
dieser,
320 6. Moderation der Sitzung,
7. Erstellung des Protokolls,
321 8. Verantwortung für das Protokoll, insbesondere Versand,
322 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit,
10. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse.
323 Die Leitung der Wahlen der Hauptversammlung obliegt dem
Wahlausschuss.
324 11. Einladung von Gäst*innen im Einzelfall,
50. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen,
325 1000. Unterbrechung der Tagung, um die Feststellung der
Beschlussunfähigkeit zu vermeiden,
326 14. Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit oder
Schließen der Sitzung,

- 327 15. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen,
328 16. Entscheidung über die Öffentlichkeit von Unterlagen,
329 17. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der
Sitzung, insbesondere
- 330
1. Unterbrechung der Sitzung
 2. Begrenzung der Redezeit,
 3. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die*der
332 redende nicht zum Gegenstand spricht,
342
 - 333 4. Verweis aus dem Tagungsraum, wenn die*der Betroffene den
343 Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und
 - 334 5. Anordnung zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und
344
345 Gäst*innen,
- 336 18. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen
346 Verlauf der Tagung erforderlich sind,
- 347 19. Entgegennahme von Einsprüchen zum Protokoll der Sitzung und
337 Information der Mitglieder des Gremiums über diese.
- 348 5. Mit der Erstellung des Protokolls (Absatz 3 lit. g) kann die
~~348~~
349 Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt
~~349~~
jedoch für das Protokoll verantwortlich.
- 354 6. Folgende Aufgaben der Sitzungsleitung können ganz oder teilweise an
350
340
351 Moderator*innen abgegeben werden.:
- 356
1. Moderation der Sitzung (Absatz 3 lit. f),
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit
358 (Absatz 3 lit. i),
 - 359 3. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse
(Absatz 3 lit. j),
 - 360 4. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) sowie
361
 5. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der
Sitzung (Absatz 3 lit. q) in Absprache mit der Sitzungsleitung.
- 362 7. Die Sitzungsleitung kann die abgegebenen Aufgaben jederzeit wieder selbst
365 übernehmen.
- 366 8. Die Leitung von Wahlen auf der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss.
363
~~364~~ Er nimmt die Aufgaben der
- 368
- 369 1. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken dieser
370 (Absatz 3 lit. e),
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit
371 (Absatz 3 lit. i),
 - 372 3. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse
(Absatz 3 lit. j),

- 373 4. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen (Absatz 3
374 lit. l),
375 5. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) und
376 6. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen
Verlauf der Tagung erforderlich sind (Absatz 3 lit. r)

380 für den Gegenstand der Wahlen der Tagesordnung wahr. Die Sitzungsleitung sowie
377 übrigen Aufgaben verbleiben während der Wahlen beim Bundesvorstand bzw. den
381 Moderator*innen.
382
378

383 § 7 Sitzungsablauf

- 384 1. Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die
385 Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der
386 Bundesordnung). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- 387 2. Die **Tagesordnung** enthält mindestens fristgerecht gestellte Sachanträge und
388 Beratungsgegenstände, die sich aus der Bundesordnung oder dieser
389 Geschäftsordnung ergeben, insbesondere Wahlen und Berichte.
390 Dringlichkeitsanträge können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in
391 die Tagesordnung aufgenommen werden. Beratungsgegenstände, mit Ausnahme
392 von Wahlen, Beratungsgegenstände, mit Ausnahme von Wahlen, können per
393 Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- 394 3. Nach der förmlichen **Eröffnung** der Sitzung sind zunächst folgende
395 Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
- 396 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
2. Festsetzung der Tagesordnung.
- 397 5. Die Gremien sind **beschlussfähig**, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
398 mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als
399 anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer
400 digitalen Sitzung zugeschaltet ist.
401
- 402 6. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben,
403 bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- 404 7. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen.
405 Das Gremium kann Sitzungsinhalte und Tagesordnungspunkte nicht mehr
406 behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr
407 vorgenommen werden.
- 408 8. Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder
409 herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die
410 Sitzung.
- 411 9. Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so
412 ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge
413 Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände der Tagesordnung
414 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In

415 der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit
416 hinzuweisen

417 10. Die Sitzungsleitung oder Moderation **erteilt das Wort** in der Reihenfolge
418 der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem
419 Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte
420 Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.

421 11. Diejenigen, welche einen Sachantrag gestellt haben, erhalten sowohl zu
422 Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie
423 erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es
424 mehrere Antragsteller*innen für einen Antrag, benennen diese zu Beginn der
425 Beratung des Antrags zwei Ansprechpersonen, die die Rechte der
426 Antragsteller*innen wahrnehmen.

427 12. Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge
428 jederzeit das Wort, sofern sie die Wahrnehmung dieses Rechts der
429 Sitzungsleitung oder Moderation anzeigen, andernfalls werden sie nach
430 Absatz 2 in die Redeliste aufgenommen.

431 13. Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich mit einem

432 14. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Gegenstand des Tagesordnungspunkts,

433 15. mit einem Antrag oder

434 16. einer persönlichen Erklärung

435 am Fortgang der Beratungen beteiligen.

436 13. Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer **persönlichen**
437 **Erklärung** (Absatz 6 lit c.) erteilen, die von der*dem Erklärenden verlesen
438 werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder
439 Moderation zuvor in Textform im Wortlaut eingereicht werden. Durch die
440 persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen,
441 die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene
442 Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine
443 Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche
444 Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

445 14. Die Sitzungsleitung **schließt die Sitzung**. Eine Wiederaufnahme der
446 Beratungen ist danach ausgeschlossen.

447 15. Antragsteller*innen können ihren **Antrag** jederzeit verändern.

448 16. Anträge können von den Antragsteller*innen jederzeit zurückgezogen werden,
449 soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist
450 damit abgeschlossen, insbesondere Änderungsanträge, die sich auf
451 zurückgezogene Anträge beziehen, werden nicht mehr beraten.

452 § 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

453 1. Über Beschlussfassungen nach Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung

- 454 hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung
455 veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung
456 erforderlich ist.
- 457 2. Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich offen durchgeführt.
 - 458 3. Abstimmungen können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss
459 des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden, dies
460 gilt nicht für die Hauptversammlung.
 - 461 4. Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den
462 weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das
463 Gremium über die Reihenfolge ab.
 - 464 5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit
465 die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
466 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.
467 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 468 6. Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung
469 erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden.
470 Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei
471 mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen
472 Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht
473 wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt
474 werden.
 - 475 7. Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser
476 Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDkJ entscheidet die Mehrheit
477 von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - 478 8. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende
479 Mitgliedschaften unberücksichtigt.

480 § 9 Wahlen

- 481 1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines
482 Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und
483 Zugangsvorraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine
484 Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine
485 Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien:

486 Beispielsweise:

- 487 • Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei
488 Wahlen. Jeweils eine für:
 - 489 ◦ "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts"
 - "Personen männlichen oder diversen Geschlechts"
- 490 • Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier
491

- 492 Wahlen. Jeweils eine für:
- 493 ◦ "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden"
 - 494 ◦ "Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden"
 - 495 ◦ "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus
 - 496 Diözesanverbänden"
 - 495 ◦ "Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus
 - 496 Diözesanverbänden"
- 499 2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
 - 497
 - 500 3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für
 - 501 die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.
 - 502 4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - 503 Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der
 - 504 Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit
 - 505 bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist,
 - 506 entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen mit gleicher
 - 507 Stimmzahl.
 - 508 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie
 - 509 Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine
 - 510 Stimme.
 - 511 6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht
 - 512 möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - 513 7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
 - 514 Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grund
 - 515 gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.

516 § 10 Ablauf einer Wahl

- 517 1. Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:
 - 518 1. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der
 - 519 zu besetzende Positionen.
 - 520 2. Die Wahlliste wird geschlossen und die Wahlleitung fragt die
 - 521 Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
 - 522 3. Vorstellung der Kandidat*innen
 - 523 Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
 - 524 4. Personalbefragung
 - 525 Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die
 - 526 Kandidat*innen zu richten.
 - 524 5. Personaldebatte
 - 525 Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen.
 - 526 Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.
 6. 1. Wahlgang

- 527 Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen
528 in einem Wahlgang statt.
- 529 7. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine
Personaldebatte nach lit. e erfolgen.
- 530 8. 2. Wahlgang
531 Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet
532 unmittelbar ein zweiter Wahlgang statt.
- 533 1. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine
Personaldebatte nach lit. e erfolgen.
- 534 10. 3. Wahlgang
535 Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet
536 unmittelbar ein dritter Wahlgang mit reduzierter Kandidat*innenzahl
gemäß Absatz 3 statt.
- 537 11. Erreicht im 3. Wahlgang ein oder mehrere Kandidat*innen die
erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze
538 unbesetzt.
- 539 2. Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang
547 noch nicht alle Ämter besetzt wurden und die Anzahl der Kandidat*innen
548 größer war als die Anzahl der zu besetzenden Ämter.
- 540
549
541
- 542 3. Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im dritten Wahlgang ist
543 höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu wählenden Personen. Über
552 die Zulassung zum dritten Wahlgang entscheidet die Anzahl der Stimmen im
544 zweiten Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die Reihenfolge entscheidend
545 ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl zugelassen.
- 546
555 4. Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen
556 statt. Mitglieder der Personaldebatte sind
- 557 1. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,
2. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,
558 3. der Bundesvorstand und
4. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitgliedern nach
559 § 10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.
- 562 5. Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben
560 zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.
561

564 § 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

565 Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand
566 folgende Regelungen:

- 567 1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss
568 verantwortlich für:

- 569 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der

- 570 Hauptversammlung,
- 571 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
- 572 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
- 573 4. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor
- 574 Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
- 575 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach
- 576 ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
- 577 6. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die
- 578 Kandidat*innen,
- 579 7. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
- 580 8. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die
- 581 eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
- 582 1. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum
- 583 Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
- 584 10. die Leitung der Personaldebatte.
- 585 2. Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der
- 586 Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.
- 587 3. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende
- 588 Position möglich.
- 589 4. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen
- 590 werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom
- 591 Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
- 592 5. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
- 593 6. Geistliche Verbandsleitung.
- 594 7. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden.
- 595 8. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
- 596 9. Sind nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu
- 597 Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
- 598 10. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10
- 599 Absatz 1 lit. d und lit. e) sind obligatorisch.
- 600 11. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in
- 601 Abwesenheit weiter Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung
- 602 erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung der Kandidat*in. Die
- 603 Reihenfolge wird gelöst.

604 § 12 Gremien

- 605 1. Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung.
- 606 Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind
- 607 stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- 608 2. Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist

609 nicht zulässig.

610 3. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

611 **§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung**

612 1. Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der
613 Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen
614 spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem
615 Bundesvorstand namentlich benannt.

616 2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit
617 Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese
618 Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
619 Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.

620 3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den
621 Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden
622 und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

623 **§ 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz**

624 Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Bundesfrauenkonferenz, mit
625 Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese
626 Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.

627 **§ 15 Besonderheiten Ausschüsse**

628 1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.

629 2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind beratende Mitglieder in den
630 Ausschüssen.

631 3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die
632 Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.

633 4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet,
634 wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte
635 Auftrag abgeschlossen ist.

636 5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr.
637 Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die
638 Protokolle.

639 6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung
640 eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

641 7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit
642 diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss
643 keine abweichende Regelung trifft.

644 8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei
645 Jahre gewählt.

- 646 9. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der
647 Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.
- 648 10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen
649 Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als
650 Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

651 § 16 Besonderheiten Hauptausschuss

- 652 1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten
653 Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der
654 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer
655 stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen
656 der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der
657 Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den
658 Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der
659 Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5
660 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des
661 Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
- 662 2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle
663 für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei
664 der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied
665 (gem. § 9 Absatz 4).

666 § 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

- 667 1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem
668 stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die
669 mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer
670 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre
671 Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 672 2. Die*Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richter*innenamt haben.
- 673 3. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß
674 einberufen ist und wenn der*die Vorsitzende oder seine*ihre
675 Stellvertreter*in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- 676 4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in
677 Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit
678 der Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn
679 sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen
680 Jugendverbänden und Gliederungen keine Einigung erzielen lässt.
681 Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw.
682 satzungsmäßigen Vertreter*innen im Bundesgebiet der Jugendverbände und die
683 Diözesanvorstände. Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur
684 schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss
685 entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind den

686 Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung
687 bekannt zu geben.

688 **§ 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und** 689 **Genehmigung von Diözesanordnungen**

690 1. Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang
691 mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen.
692 Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur
693 Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband
694 legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor
695 dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor,
696 wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in
697 einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem
698 Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und
699 gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:

- 700 1. genehmigen,
- 701 2. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis
702 zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität
703 nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
- 704 3. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden
705 Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten
706 Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden
707 müssen) und
- 708 4. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen
709 nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die
710 bisherige Satzung.).

711 2. Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des
712 Satzungsausschusses in seiner nächsten Sitzung nach Übermittlung des
713 Protokolls des Satzungsausschusses (unter Berücksichtigung der geltenden
714 Einladungsfrist für diese Sitzung) über die Genehmigung der vorgelegten
715 Satzungen. Trifft der Bundesvorstand in dieser Sitzung keinen Beschluss
716 gilt die Empfehlung des Satzungsausschusses.

717 3. Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für
718 jeden Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.

719 **§ 19 Besonderheiten Wahlausschuss**

720 Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, von denen nicht mehr als zwei
721 Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und nicht mehr als zwei Personen
722 männlichen oder diversen Geschlechts, und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl
723 Mitglieder der Hauptversammlung sind.

724 **§ 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen**

725 Dem **Ausschuss für Förderfragen** gehören nur Vertreter*innen der Jugendverbände
726 nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung an. Jede Bundesleitung eines
727 Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine*n Vertreter*in, in der
728 Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretung
729 soll auf Dauer angelegt sein.

730 § 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

- 731 1. Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.. Davon
732 sind drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und drei Personen
733 weiblichen oder diversen Geschlechts.
 - 734 • Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus
735 Düsseldorf e.V.. Die Hauptversammlung wählt je nach Besetzung des
736 Bundesvorstandes mindestens eine weitere Person als Mitglied des Jugendhaus
737 Düsseldorf e.V. hinzu.
- 738 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 739 4. Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für
740 nicht besetzte Vorstandspositionen für die Dauer der Vakanz, längstens
741 aber für zwei Jahre, jeweils ein*e weitere*r Delegierte*r entsprechenden
742 Geschlechts von der Hauptversammlung in den Jugendhaus Düsseldorf e.V.
743 gewählt werden.

744 § 22 Schlussbestimmungen

- 745 1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung am
746 xx.xx.xxxx in Kraft.

747 [\[1\]](#) vgl. § 126b BGB

748 [\[2\]](#) in Anlehnung an § 126 BGB

Begründung

Begründung

Eine Geschäftsordnung sollte alle nötigen Fragen für den Versammlungsalltag und mögliche Ausnahmesituationen klären und dabei einfach und ohne viel Vorwissen nutzbar sein. Insbesondere auch in stressigen Situationen sollte sie allen Beteiligten helfen, vorgesehene Prozeduren sollten schnell zu finden sein.

In den letzten Jahren gab es immer wieder Situationen, in denen die aktuelle Geschäftsordnung diesen Ansprüchen nicht genügt hat. Hinzu kamen Widersprüche innerhalb der Geschäftsordnung und mehrere in der Anwendung aufgefallene Regelungslücken.

Für die Idee einer Neustrukturierung der Geschäftsordnung erhielt der Satzungsausschuss auf der Hauptversammlung 2024 viel Zuspruch. Als Satzungsausschuss und Bundesvorstand haben wir in einer Arbeitsgruppe im vergangenen Jahr einen neuen Entwurf erarbeitet, den wir hiermit zum Beschluss

vorschlagen.

Wir haben uns dabei von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- Wir **übernehmen** alles aus der alten Geschäftsordnung, was wirklich geregelt werden muss und keine Widersprüche enthält. Wir hinterfragen aber alles und trennen uns von redundanten oder widersprüchlichen Regelungen.
- Wir schlagen **Veränderungen** von Regelungen vor, die von der gelebten Praxis abweichen und wo wir eine Anpassung an diese Praxis für sinnvoll halten.
- Wir schlagen für **Regelungslücken**, die in den letzten Jahren oder beim gründlichen Aufarbeiten der bisherigen Geschäftsordnung aufgefallen sind, neue Regelungen vor, die uns konsistent zur gelebten Praxis oder anderen Entscheidungen der Hauptversammlung erscheinen. Dies betrifft viele Stellen, aber insbesondere den Bereich der Gremienwahlen.
- Wir formulieren ggf. Stellen um, mit dem Ziel einer einheitlichen Sprache und möglichst hilfreicher **Formulierungen**.
- Wir treffen weniger Annahmen über das Vorwissen der Nutzer*innen und **definieren** Begriffe lieber einmal unmissverständlich innerhalb der Geschäftsordnung.
- Wir nutzen möglichst keine **Verweise** ohne den jeweiligen Sinnzusammenhang kurz zu umreißen. So erkennt man auch ohne Nachschlagen, was an der verwiesenen Stelle geregelt ist.
- Wir trennen uns vom bisherigen Konzept, was sich in weiten Teilen am Verlauf der Versammlungsorganisation orientiert hat, und erarbeiten eine Struktur, die sich besser zum schnellen **Nachschlagen** eignet. Wir ergänzen die Ordnung um ein **Inhaltsverzeichnis**.